

Schreiben an die Ausländerbehörden Bremen und Bremerhaven vom 16.05.2022

Drittstaatsangehörige Vertriebene aus der Ukraine

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und Sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Anträge der nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig – auch unter Berücksichtigung der UkraineAufenthÜV – eingereist sind, lösen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus. Diese Wirkung ist gem. § 81 Abs. 5 AufenthG zu bescheinigen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit soll bereits in diesem aufenthaltsrechtlichen Stadium nicht beschränkt werden. Auch die Aufnahme eines Studiums soll nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung sind neben § 24 AufenthG auch andere Aufenthaltzwecke - insbesondere Studium, Aus- und Weiterbildung, Erwerbstätigkeit - zu prüfen

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände ist es angemessen und sachgerecht, diesem Personenkreis einen ausreichenden Zeitraum zur Schaffung der Erteilungsvoraussetzungen zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken, wenn Sie dafür zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten vorsehen.



Eingang

Contrescarpe 22
28203 Bremen



Dienstgebäude

Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn

Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten

Mo. - Do.
09:00 - 15:00
Fr.
09:00 - 12.00

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX